

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Bestellung

- 1.1 Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten und für alle mit diesen getätigten, beiderseitigen Handelsgeschäfte. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten, nachdem sie dem Besteller einmal zugegangen sind, für alle folgenden Geschäfte. Anders lautende Bedingungen - soweit sie nicht in dem gesamten Angebot und der Auftragsbestätigung festgelegt sind - gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen, gleichgültig ob sie schriftlich, elektronisch oder mündlich an uns oder unsere Vertreter erteilt worden sind, sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware und der Rechnung entsprechen. Abänderungen - auch für bereits laufende Aufträge - und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- Im Falle der elektronischen Übermittlung einer Bestellung wird die Regelung des § 312 e Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BGB (Pflichten im elektronischen Verkehr) ausgeschlossen. Wir sind nicht verpflichtet, den Zugang der Bestellung auf elektronischem Wege zu bestätigen. Eingehende E-Mails, die uns an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ zugehen, gelten als um 17:00 Uhr MEZ zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen. E-Mails, die uns außerhalb dieser Zeiten zugehen, gelten als am nächsten Werktag um 17:00 Uhr MEZ zugegangen, es sei denn es wird ein früherer Abruf nachgewiesen.
- Die Vertragsbestimmungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von uns nur im Falle einer nicht individuellen Kommunikation gespeichert und können dann dem Besteller auf Verlangen per E-Mail zugesandt werden.

2. Preise, Berechnung

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk oder ab Lager, ausschließlich Verpackung und sonstiger Spesen. Bei unberechtigter Annahmeverweigerung trägt der Besteller die von uns vorausgesetzten Frachten sowie unsere Versand- und Bearbeitungskosten.
- 2.2 Wir berechnen die am Tage des Versandes oder der Abholung gültigen Preise. Ändern sich nach Vertragsschluss die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (Preise für Roh- und Betriebsstoffe, Löhne und Frachten), so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen.

3. Zahlungsbedingungen, Sicherheit, Aufrechnung

- 3.1 Der Rechnungsbetrag ist, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zahlbar.
- 3.2 Nehmen wir Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies nur erfüllungshalber; die Schuld wird erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Geht ein Wechsel des Bestellers zu Protest und wird ein protestierter Wechsel nicht unverzüglich abgedeckt, sind wir berechtigt, alle noch laufenden Wechsel zurückzugeben.
- 3.3 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtert sich seine Vermögenslage nach Vertragsschluss wesentlich, sei es durch Antrag auf Insolvenzeröffnung, Eröffnung des Vergleichsverfahrens, Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder Haftanordnung oder ähnliches, oder besteht aus einem sonstigen Grund eine Gefährdung der Gegenleistung, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Wird unserem Ersuchen nicht stattgegeben, so sind alle unsere Forderungen sofort fällig. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.4 Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Besteller bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass uns gar kein oder ein niedriger Schaden entstanden ist.
- 3.5 Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.6 Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter haben keine Inkassovollmacht.

4. Lieferung und Abnahme

- 4.1 Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.
- 4.2 Wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist, gilt die Regelung der Ziff. 3.3.
- 4.3 Falls wir in Verzug geraten, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als die Ware noch nicht geliefert ist. Ein vollum-

fängliches Rücktrittsrecht besteht nur, wenn der Käufer an der bisherigen Lieferung kein Interesse mehr hat.

- 4.4 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - gleichviel, ob bei uns oder einem Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, Arbeitskräfte-, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen. Wird durch die genannten Umstände unsere Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
- 4.5 Kommen wir in sonstigen Fällen mit der Lieferung in Verzug, sind Schadensersatzansprüche nach § 286 BGB wegen dieses Verzuges ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 4.6 Die zu liefernden Mengen können, wenn es sich um Anfertigungsware handelt, bis zu 10% über- oder unterschritten werden. Bei Annahme von Kleinbestellungen behalten wir uns die Berechnung eines Mindestrechnungsbetrages vor.
- 4.7 Bei Bestellungen und/oder Abrufen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, sind wir berechtigt, das Material für die gesamte Bestellung zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Bestellers können demnach nach Erteilung der Bestellung nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Versand, Gefahrübergang, Teillieferung

- 5.1 Verpackung, Versandart und Versandweg sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Spezial- oder sonstige Verpackung, wie Holzkisten, Verschläge, Paletten und Kartonagen, werden in Rechnung gestellt.
- 5.2 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden; andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 5.3 Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers in dem Zeitpunkt, zu dem wir die Versandbereitschaft der Ware gemeldet haben, geht die Gefahr auf den Besteller über.
- 5.4 Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

6. Schutzrecht, Werkzeuge

- 6.1 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums-, und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen und in jedem Fall dann zurückzugeben, wenn uns die Bestellung nicht erteilt wird.
- 6.2 Sofern wir Gegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen uns Dritte unter Berufung der Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, so sind wir berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen, als der Dritte glaubhaft nachweist, dass sein Schutzrecht verletzt ist, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ein Schutzrecht nicht verletzt ist. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.3 Bei Lieferung unserer Ware ins Ausland, auch in verarbeiteter Form, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund Verletzung von gewerblichen Schutzrechten frei.
- 6.4 Werkzeuge und Formen bleiben auch bei Übernahme anteilmäßiger Kosten in Anbetracht der Konstruktionsleistungen unser ausschließliches Eigentum. Eine Aufbewahrungspflicht haben wir nicht.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Besteller zustehen, unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, so ist der Besteller verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Er ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen (Beurkundungen, Registrierungen usw.) mitzuwirken, die zur Begründung des Eigentumsvorbehaltes oder eines entsprechenden landesüblichen Sicherungsrechtes erforderlich sind.
- 7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs.1.

- 7.3. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Miteigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Für die aus der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware gemäß Abs.1
- 7.4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass als Ersatz für das Eigentumsvorbehaltsrecht sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Bestimmungen der Absätze 5 bis 9 auf uns übergehen. Zu den anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Maßnahmen Dritter hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen und notfalls geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- 7.5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 7.6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- 7.7. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß der Absätze 2 bis 4 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. In diesem Falle wird durch Zahlung des Drittschuldners an den Besteller zunächst der uns nicht abgetretene Teil der Forderung getilgt.
- 7.8. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zu Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag die Absätze 5 und 6 entsprechend.
- 7.9. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Absätze 4 und 8 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn uns unsere Forderung gefährdet erscheint oder der Besteller seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt. Unter diesen Voraussetzungen sind wir auch berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 7.10. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Vertragspartner sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 7.11. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche aus den gehaltenen Versicherungen an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an.
- 8. Sachmängelgewährleistungsansprüche**
- 8.1. Gelieferte Ware ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängel der Ware sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, erkennbare Mängel jedoch spätestens binnen 10 Tagen nach Lieferung.
- 8.2. Ist die Ware mangelhaft oder wird sie innerhalb der Gewährungsfrist schadhaft, so werden wir innerhalb einer uns zu setzenden angemessenen Frist - nach unserer Wahl - Ersatz liefern oder nachbessern. Im Falle des Lieferregresses (§§ 478, 479 BGB) verbleibt es bei der Regelung des § 439 Abs.1 BGB. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler dadurch verursacht ist, dass
- der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt (z. B. falsche oder zu lange Lagerung, nicht fachgerechter Einbau) oder nicht seiner vorgesehenen und uns bekannten Bestimmungen gemäß verwendet worden ist (z. B. geänderte Betriebsbedingungen oder andere Einbaustellen).
 - die Einbaustelle fehlerhaft war (z. B. fehlerhafte Gegenfläche bei Dichtungen), unsachgemäße Fremdmittel (z. B. Dichtmedien, Schmiermittel) verwendet worden sind.
- Auch natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.3. Der Gewährleistungsanspruch verjährt in 12 Monaten von der Lieferung ab. Für Kompensatoren übernehmen wir die Gewährleistung für 8.000 Betriebsstunden ab Inbetriebnahme, längstens 18 Monate ab Lieferung (bei Lieferung innerhalb Deutschlands) bzw. längstens 24 Monate ab Lieferung (bei Lieferung außerhalb Deutschlands).
- 8.4. Falls wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, ohne Ersatz geleistet oder den Mangel behoben zu haben, schlägt die Nachbesserung fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder ist die Nacherfüllung für uns unzumutbar, so kann der Besteller unter Ausschluss aller anderen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen sowie in den nachfolgend genannten Grenzen Schadensersatz.
- 8.5. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung – im Falle, dass wir eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, erbringen (§ 281 BGB) bzw. dass wir eine Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB (Nebenpflichten) verletzen (§ 282 BGB) - ist ausgeschlossen, sofern uns nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht, sofern eine wesentliche Vertrags- bzw. Kardinalpflicht verletzt wurde. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 8.6. Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Ebenfalls sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.
- 8.7. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand; für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
- 8.8. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. (z.B. Maße, Gewichte, Härte, Gebrauchswerte) stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen und keine Garantien dar; sie sind nur Richtwerte; branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eigenschaften gelten auch dann nicht als garantiert, wenn sie den von uns gelieferten Mustern entsprechen, die vom Besteller für den speziellen Einsatzzweck erprobt und hierfür freigegeben worden sind. Unerhebliche Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen oder von sonstigen Angaben begründen, soweit sie die vorausgesetzte Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, keine Gewährleistungsansprüche.
- 8.9. In allen diesen Fällen ist der Schadensersatz begrenzt auf die von unserem Versicherer übernommene und gezahlte Summe.
- 9. Auskünfte und Raterteilung**
- Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts**
- 10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Oberhausen (Rheinland). Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2 Das Vertragsrecht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über den internationalen Kauf von Waren (CISG)
- 11. Teilunwirksamkeit**
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Stand: 21. Januar 2011

Kempchen Dichtungstechnik GmbH
Im Waldteich 21, 46147 Oberhausen, Telefon (02 08) 84 82-0